

II- 8583 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

ZI. 21.891/204-2/1992

1010 Wien, den 29. Jänner 1993
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 7580 71100
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft
 --
 Klappe -- Durchwahl

3818/AB

1993-01-29

B e a n t w o r t u n g

zu 3846/1J

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner und Kollegen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, betreffend die Bestellung des leitenden Arztes der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse einerseits und die Befugnisse des erweiterten Vorstandes (§ 438 ASVG) bezüglich der in § 438 Abs.1 geregelten gemeinsamen Aufgaben (Nr. 3846/J).

Zu den aus beiliegender Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zur Frage 1.:

Die Bestellung der leitenden Angestellten und der leitenden Ärzte der Sozialversicherungsträger ist eine Angelegenheit der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger, die nach § 438 Abs.1 ASVG der Vorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß vorzunehmen hat. Auch im besonderen Fall der Bestellung des derzeitigen leitenden Arztes der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse habe ich die Bestellung vorgenommen, sondern mit dem in der Anfrage genannten Bescheid den Beschuß des Vorstandes der Kasse über die Bestellung genehmigt. Ich hatte dabei nicht die Frage zu entscheiden, welcher Bewerber der am besten geeignete war, sondern einerseits zu prüfen, ob der vom Überwachungsausschuß ins Treffen geführte Grund der Verweigerung der Zustimmung gerechtfertigt war bzw. andererseits zu prüfen, ob dem Vorstandsbeschluß aus einem ande-

- 2 -

ren Grund die Genehmigung nicht erteilt werden könnte. Da der Überwachungsausschuß seine Zustimmung im wesentlichen nur deshalb nicht erteilt hat, weil der Vorstand es abgelehnt hat, ein "Bewerberhearing" abzuhalten, der Vorstand dazu aber rechtlich nicht verpflichtet war, hat der Überwachungsausschuß seine Zustimmung nicht zu Recht verweigert. Da auch an der persönlichen und fachlichen Qualifikation und der sittlichen Eignung des damals in Aussicht genommenen leitenden Arztes für mich kein Zweifel bestand und auch sonst kein Grund für eine Verweigerung der Zustimmung vorlag, habe ich den Vorstandsbeschluß genehmigt.

Zur Frage 2.:

Im gegenständlichen Verfahren gemäß § 438 Abs.4 ASVG ist unbestritten geblieben, daß es eine Reihe von Bewerbungen von bei der Kasse selbst Beschäftigten bzw. auch von Bewerbungen von nicht bei der Kasse Beschäftigten gegeben hat. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Vorstand der Kasse die Bewerbungen nicht geprüft hätte; in welcher Art und Weise er dies getan hat, bleibt ihm überlassen.

Zur Frage 3.:

Die Frage ist mit dem Hinweis zu beantworten, daß der Bundesminister für Arbeit und Soziales keine leitenden Angestellten und leitenden Ärzte von Sozialversicherungsträgern bestellt. Im übrigen kann nach § 438 Abs.4 ASVG kein Fall auftreten, bei dem die Auswahl aus mehreren Bewerbern durch mich zu erfolgen hätte, sodaß sich die Frage nach den Methoden der Auswahl erübrigt.

Zur Frage 4.:

Ich weise nochmals darauf hin, daß die Bestellung der leitenden Angestellten und der leitenden Ärzte eine Angelegenheit der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger ist. Richtlinien seitens meines Ressorts bzw. des

- 3 -

Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger dazu wären daher rechtlich unzulässig. Lediglich die Dienstordnungen für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger sehen in bestimmten Fällen vor, daß bei der Besetzung von Stellen den Bediensteten (Ärzten) Gelegenheit zur Bewerbung zu geben ist.

Zu der Frage 5. und 6.:

Diese Fragen haben nicht einen bestimmten Akt der Vollziehung oder einen bestimmten Sachverhalt in meinem gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsbereich zum Gegenstand. Ihr Ziel ist vielmehr nur die Ausforschung meiner Rechtsmeinung aus genereller Sicht zur Auslegung des § 438 Abs.3 ASVG; die Zitate "§ 348, Abs.3 ASVG" und "§ 348, Abs.1 ASVG" beruhen offenbar auf Schreibfehlern. Ich bin zwar gerne bereit, diese Rechtsmeinung kurz darzulegen, sehe mich aber eingangs zu einem Hinweis darauf veranlaßt, daß dieser generellen Darlegung keinerlei präjudizielle Wirkung in einem speziellen Fall zukommen kann. Die Auslegung einer Gesetzesstelle obliegt nämlich letztlich jenem Organ, das in einem konkreten Fall, in dem diese Gesetzesstelle anzuwenden ist, durch das Gesetz dazu berufen ist, bei sonst gegebenen Voraussetzungen eine Vollzughandlung zu setzen bzw. eine Entscheidung zu treffen. In diesem Sinne sind für die Auslegung des § 438 Abs.3 ASVG zunächst einmal jene Organe der Selbstverwaltung eines Sozialversicherungsträgers zuständig, die ihn im Zuge ihrer Geschäftsführung anzuwenden oder zumindest zu berücksichtigen haben, sodann bei Anwendung des § 438 Abs.4 erster und zweiter Satz ASVG der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, dann bei Anwendung des § 438 Abs.4 dritter Satz und Abs.6 leg.cit. der Bundesminister für Arbeit und Soziales und in einem allfälligen Verfahren über ein außerordentliches Rechtsmittel auch noch der Verfassungsgerichtshof und/oder der Verwaltungsgerichtshof.

- 4 -

Da aber die anfragenden Abgeordneten dessen ungeachtet von mir wissen wollen, welchen Entscheidungsspielraum meines Erachtens nach der erweiterte Vorstand bei einer Beschußfassung gemäß § 438 Abs.3 ASVG hat, führe ich folgendes aus:

Zur Frage 5 und damit zum ersten Satz des § 438 Abs.3 ASVG:

Im ersten Halbsatz dieser Bestimmung ist von einem "Einverständnis in den in den Abs.1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten" die Rede. Um welche Angelegenheiten es sich dabei handelt, lässt sich dem § 438 Abs.1 und 2 ASVG entnehmen. Das Wort "hierüber" im zweiten Halbsatz dieser Bestimmung bezieht sich zweifellos auf die im vorigen bezeichneten "Angelegenheiten"; eine Beschußfassung darüber, daß oder ob "ein Einverständnis ... nicht zu stande" gekommen ist, wäre ja sinnlos und kann vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollt sein.

In diesem Zusammenhang möchte ich allerdings einen Hinweis darauf nicht unterlassen, daß sich der Gegenstand einer Beschußfassung eines Gremiums der Selbstverwaltung bei grundsätzlich bestehender Zuständigkeit des Gremiums letztlich aus dem Inhalt des diesbezüglichen Beschußantrages ergibt.

Zur Frage 6 und damit zum zweiten Satz des § 438 Abs.3 ASVG:

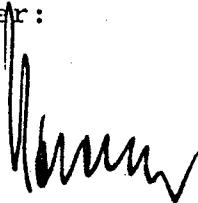
Auf welche Beschlüsse sich diese Bestimmung bezieht, geht aus dem ersten Satz des § 438 Abs.3 ASVG eindeutig hervor. Sie kann sich schon deshalb keinesfalls - wie in der gegenständlichen Anfrage ausgeführt - "lediglich auf Beschlüsse über Angelegenheiten nach § 438 Abs.1 ASVG"

- 5 -

beziehen, weil im ersten Satz des § 438 Abs.3 auch der Abs.2 dieses Paragraphen genannt ist.

Zusammenfassend und abschließend halte ich fest, daß ich mit meinen vorstehenden Ausführungen in keiner Weise in die Auslegungs- und Anwendungskompetenz eines anderen Organes eingreifen möchte und weise daher nochmals darauf hin, daß für die Auslegung des § 438 Abs.3 ASVG jeweils jenes Organ zuständig ist, das bei einer ihm in einem konkreten Fall obliegenden Vollzugshandlung auch diese Bestimmung anzuwenden oder zu berücksichtigen hat. Bei Bedachtnahme auf das Grundprinzip der Selbstverwaltung in der gesetzlichen Sozialversicherung durch vom Gesetzgeber dazu berufene Entscheidungsträger (Verwaltungskörper) ist daher davon auszugehen, daß in einem konkreten Fall der von den anfragenden Abgeordneten in Erörterung gezogene "Entscheidungsspielraum" des erweiterten Vorstandes zunächst einmal von diesem selbst zu beurteilen ist.

Der Bundesminister:



BEILAGE**ANFRAGE:**

1. Welche Kriterien - sowohl auf medizinischem als auch organisatorischem Gebiet - wurden bei der Bestellung des Leitenden Arztes der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im besonderen, und werden bei der Bestellung des Leitenden Angestellten, des Leitenden Arztes sowie deren ständigen Stellvertreter im allgemeinen, durch Sie herangezogen?
2. Inwieweit wurden bei der Auswahl des Leitenden Arztes der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse andere Bewerbungen als die des letztendlich bestellten Leitenden Arztes berücksichtigt und welche objektiven Kriterien gaben schließlich den Ausschlag für Ihre Entscheidung?
3. Finden bzw. fanden bei der Bestellung eines Leitenden Angestellten, eines Leitenden Arztes sowie deren ständigen Stellvertreter durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales (gemäß § 348, Abs.4 ASVG) moderne Methoden der Personalauswahl (wie z.B. öffentliche Ausschreibungen, Hearings, Assessment-Centers, etc.) Berücksichtigung ?
4. Gibt es Richtlinien seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger zum Vorgehen bei der Bestellung des Leitenden Angestellten, des Leitenden Arztes sowie deren ständigen Stellvertreter? Wenn nein, werden Sie sich für die Erarbeitung solcher Richtlinien einsetzen?
5. Welchen Entscheidungsspielraum hat Ihres Erachtens nach der erweiterte Vorstand bei einer Beschußfassung gemäß § 348, Abs.3 ASVG , hat der erweiterte Vorstand lediglich über den Wortlaut des vom Vorstand gefaßten Beschlusses zu befinden oder hat er in der Sache an sich zu entscheiden?
6. Bezieht sich die notwendige Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf sämtliche im erweiterten Vorstand zu fassende Beschlüsse oder lediglich auf Beschlüsse über Angelegenheiten nach § 348, Abs.1 ASVG?